

Zeitschrift: DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen
Herausgeber: Verein DrogenMagazin
Band: 16 (1990)
Heft: 1

Artikel: Verpasste Chancen in der Drogenarbeit?
Autor: Frehner, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verpasste Chancen in der Drogenarbeit?

Peter Frehner fasst die
befürwortenden
Argumente des fürsorge-
rischen Freiheitsentzuges
aufgrund eines Artikels
von Dr. phil. et lic. iur.
Helen-Wormser aus der
Zürichsee-Zeitung
zusammen (25.9.89).

Seit 1981 sieht das Zivilgesetzbuch ZGB explizit die Anwendung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges bei Süchtigen vor. In den Artikeln 310 ff. und 397a ff. ZGB werden die Gründe für die "Einweisung in eine geeignete Anstalt", wie auch die Umstände der Entlassung geregelt.

Die promovierte Psychologin, die heute als Bezirksanwältin arbeitet, hält in ihrem Artikel in der Zürichsee-Zeitung fest, dass Süchtige in kumulativer Weise die Voraussetzungen für einen fürsorgerischen Freiheitsentzug erfüllen, obwohl ein Merkmal genügen würde. (Verwahrlosung oder Sucht). Um willkürlichen Eingriffen vorzubeugen, begrüßt Helen Wormser die hohen Hürden, die der Gesetzgeber zum Schutz des einzelnen eingebaut habe. Angesichts des eingeschränkten, freien Entscheidungsspielraumes, den der zwanghafte Konsum von Drogen den Abhängigen lasse, müssten jedoch "die Zwänge im Leben eines schwer Betäubungsmittelsüchtigen 'in Freiheit' gegen die Zwänge des behördlich angeordneten Aufenthalts in einer Klinik oder (einer) anderen geeigneten, therapeutischen Station" sorgfältig abgewogen werden. Sie kommt zum Schluss, dass "wohl kaum jemand behaupten könne, ersteres (die Freiheit auf der Gasse, der Verf.) sei menschenwürdiger".

Verwunderlich sei jedoch, dass die Massnahme des fürsorgerischen Frei-

heitsentzuges trotz polizeilicher Anzeigen in der Praxis kaum angewendet würden. Dafür gebe es lediglich eine Erklärung, nämlich die "natürliche Hemmung des Menschen, in die persönliche Freiheit anderer einzutreten, und die liberale Auffassung von der Selbstverantwortung eines jeden", die es verbiete, einem Dritten "einen anderen Weg als den eingeschlagenen zwangsweise aufzuzeigen". Angesichts der Problematik kritisiert sie deshalb "die Gegner jeglicher freiheitsbeschränkender Massnahmen" mit polemischen Stellungnahmen unreflektiert von "Konzentrationslagern" zu sprechen. Ebenso gelte es, "die Freiwilligkeit zur Behandlung (von Drogenkonsumenten) als Voraussetzung für das Gelingen einer Therapie" zu hinterfragen, da ein begabter "Psychotherapeut auch in der Lage sein muss, zu motivieren und nicht nur ohnehin motivierte Patienten zu behandeln". Dazu zitierte sie den Psychiater Dr. R. Furger, der 1984 in einem Referat "Pro fürsorgerischen Freiheitsentzug bei Drogenabhängigen" den in der Drogenarbeit tätigen Fachleuten vorwarf, "die Psychopathologie der Motivation Süchtiger zu erkennen und viele behandlungsbedürftige und behandelungsfähige Suchtkranke im Stich zu lassen, wer von Süchtigen (...) Freiwilligkeit als Eintrittspreis für eine Behandlung abverlange".

Insgesamt leitet Frau Wormser daraus den Schluss her, dass eine "vorerst zwangsweise Unterbringung (...) durchaus als Protektion des Süchtigen betrachtet werden könne, die es ihm erlaubt, mit der Zeit und nach erfolgtem körperlichen Entzug wieder eigene Lebensinhalte zu finden". Da die gesetzlichen Grundlagen vorhanden seien, zu handeln und zu helfen, stelle sich die Frage, "ob nicht die Regierung verpflichtet ist, die Problemlösung im gesetzlichen Sinne anhandzunehmen".

pf. Zuständig für die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist jeweils die Vormundschaftsbehörde, "die bei Jugendlichen unter elterlicher Gewalt selbstständig oder auf Begehrungen der Eltern oder des Kindes selbst einschreiten kann. Einweisungen (...) sind bei mündigen oder entmündigten Erwachsenen zulässig, wenn eine Geisteskrankheit, Geistesstörung, Trunksucht, andere Suchterkrankungen oder schwere Verwahrlosung vorliegt und die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann". Damit wird dem "Grundsatz der Verhältnismässigkeit dieses Eingriffs" Rechnung getragen. Auf der andern Seite gelte es auch die Belastung zu berücksichtigen, "welche die Person für ihre Umgebung bedeutet".

Sobald sich die Situation des Betroffenen soweit verbessert habe, dass er wieder auf sich selber gestellt leben kann, muss er wieder entlassen werden. Die Entlassung dürfe aber erst dann geschehen, so Frau Helen Wormser, wenn die "Rückfallgefahr minimal erscheint und eine soziale Reintegration zumindest in die Wege geleitet ist". Um Missbräuchen vorzubeugen, steht dem Eingewiesenen das Recht zu, seinen Fall gerichtlich beurteilen zu lassen. Bereits 16-jährige können dies in eigener Kompetenz verlangen.

Anmerkungen:

- 1) Sucht wird von der Weltgesundheitsorganisation WHO mit dem überwältigenden Verlangen oder dem echten Bedürfnis bis zum Zwang, eine Substanz mit steigender Dosierungstendenz fortgesetzt zu sich zu nehmen, umschrieben. Verbunden ist die seelische und zumeist auch körperliche Abhängigkeit von der Wirkung des Mittels, nicht allein darum, um sich besser als normal zu fühlen, sondern um einen unerträglichen Spannungszustand zu beseitigen.
- 2) Verwahrlosung definiert die bundesrätliche Botschaft zum Fürsorgerischen Freiheitsentzug so, dass eine Person die weder über einen bestimmten Wohnsitz, noch die Mittel für seinen Lebensunterhalt besitzt und weder ein Gewerbe noch einen Beruf gewohnheitsmäßig ausübt, darunter fällt.